

Verordnung

zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Bereich des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Bischofshofen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S-LSG), idgF. LGBl. Nr. 107/2013 und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 7. März 2019 wird verordnet:

§ 1

Hunde sind in folgenden Gebietszonen des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Bischofshofen an der Leine zu führen:

- a.) Auf der rechten Seite des Treppelweges am Ufer der Salzach beginnend beim Verbund-Wasserkraftwerk Bischofshofen bis zur Gemeindegrenze Bischofshofen/St. Johann
- b.) In der Brunnadergasse und im Brunnaderpark
- c.) Auf dem Gebiet zwischen dem Schanzengelände und dem Pestfriedhof
- d.) In der Moosberggasse
- e.) Im Freizeitgelände
- f.) Auf sämtlichen öffentlichen Spielplätzen
- g.) In Schulhöfen und auf Grundflächen, auf denen sich ein Kindergarten befindet
- h.) Auf allen Waldflächen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen

Die verbale Beschreibung der Anleinzonen gemäß lit. a bis e wird durch den beiliegenden Übersichtsplan genau determiniert. Dementsprechend ist dieser Übersichtsplan ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung und hat normative Wirkung.

§ 2

Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:

- a) Blindenführerhunde
- b) Diensthunde von Sicherheitsbehörden (Polizei, Zoll, Bundesheer etc.), soweit sie sich im Einsatz befinden
- c) Rettungshunde, soweit sie sich im Einsatz befinden
- d) Hunde die im Bewachungsgewerbe eingesetzt werden, soweit sie sich im Einsatz befinden (ÖWD etc.)
- e) Jagdhunde in Bezug auf lit. h, soweit sie zur Jagd verwendet werden

§ 3

Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs. 1 Zif. 4 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Haltung von Hunden außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen im Bereich des Gemeindegebiets der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 24. Juni 2003 außer Kraft.

Bischofshofen, am 07. März 2019

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:
Hansjörg Obinger

Ergeht an:

1. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 11, gem. § 79 Abs. 5 GmdO
2. Ordnungsamt
3. Polizeiinspektion Bischofshofen, 5500 Bischofshofen
4. Anschlag/Kundmachung Amtstafeln Stadtgemeinde Bischofshofen
5. Mag. Ingrid Strauß - Veröffentlichung Homepage Stadtgemeinde